

ÄMTERLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 25 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 217.065.772,55 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 2.979.467,20 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 5.100,00 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten. Die Werkleitung wurde entlastet.

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i. V. m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 14. November 2018
Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Esch, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 1. bis 11. April 2022 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 66012-330 im Betriebsgebäude Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Str. 105, Zimmer 02.57, eingesehen werden.

Fürth, 24. Februar 2022, STADT FÜRTH

gez. **Christine Lippert, erste Werkleiterin**

gez. **Gabriele Müller, zweite Werkleiterin**

Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 25 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 218.278.800,38 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 923.630,22 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 48.600,00 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten. Die Werkleitung wurde entlastet.

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs

Stadtentwässerung Fürth, Fürth

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. §

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [06] 2022 vom 30. März 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Stuttgart, den 27. Februar 2019
BRV AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ludwig, Wirtschaftsprüfer
Möller, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 1. bis 11. April 2022 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 66012-330 im Betriebsgebäude Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Str. 105, Zimmer 02.57, eingesehen werden.

Fürth, 24. Februar 2022, STADT FÜRTH

gez. **Christine Lippert**, erste Werkleiterin

gez. **Gabriele Müller**, zweite Werkleiterin

Unberechtigter Führerschein

Der am 24. April 2012 in Bulgarien ausgestellte Führerschein der Klassen AM+B1+B, Führerschein-Nummer 283097744, berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Fürth, 1. März 2022, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 09.03.2022 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 832/11 Gem. Fürth gewidmet (Wendehammer in der Riemenschneiderstraße).

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 09.03.2022 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/2 Gem. Fürth wird zu beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Fußgängerzone“ abgestuft (Bäumenstraße, vor Amtsgericht).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr.

Ämterliche Mitteilungen der Stadt Fürth [06] 2022 vom 30. März 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

1468/2 Gem. Fürth wird zu beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Fußgängerzone“ abgestuft (Franz-Josef-Strauß-Platz).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 14. März 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Recht der Kinder auf gesunde Spielräume – Gesetzliches Rauchverbot auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

Ein Volksentscheid in Bayern bereitete den Boden für das Gesundheitsschutzgesetz von 2010. Seitdem gilt auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen ein absolutes Rauchverbot. „Räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze“ werden ausdrücklich zu diesen Einrichtungen gezählt. Damit sind alle öffentlichen Kinder-

spielplätze, Jugendspielbereiche und Bolzplätze nach bayerischem Gesetz rauchfreie Zonen. Bereits 2016 wurde auf öffentlichen Wunsch das Rauchverbot auf den vorhandenen Schildern nachgerüstet.

Zu Beginn der Spielsaison möchten wir an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, die Spielflächen rauchfrei und damit zigarettenstummelfrei zu halten. Im Interesse der kindlichen Gesundheit bitten wir alle darum, das Gesetz zu respektieren. Wir sind dankbar für jede verbale Unterstützung, die andere ermuntert und die Bereitschaft stärkt, in Spielräumen nicht zu rauchen. Herumliegende Zigarettenstummel sind für Kleinkinder äußerst gefährlich, wenn diese sie in den Mund nehmen. Das Rauchverbot auf Spielplätzen bedeutet auch ein Schutz vor Vergiftungen. Wir stellen mit unserer täglichen Arbeit auf den Spiel- und Bolzflächen - mit der Reinigung der Flächen sowie der Kontrolle und Reparatur der Spielgeräte - Spielräume zur Verfügung, die den Kindern Möglichkeiten bieten, die Welt zu entdecken und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Leisten auch Sie Ihren Beitrag, dass aus den Kleinen gesunde Große werden können.

Fürth, 14. März 2022, STADT FÜRTH

Grünflächenamt

Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen, einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung sowie Errichtung und Betrieb von maximal sechs Biofiltern zur Abluftreinigung auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 – 189;

Antragsteller: UVEX Arbeitsschutz GmbH, Würzburger Straße 181 – 189, 90766 Fürth;

Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Bescheides vom 08.02.2022

1. Entscheidung:

Der verfügende Teil der folgenden im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht:

Der Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH (Betreiber) wird mit Bescheid vom 08.02.2022 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung sowie die Erweiterung der Beschichtungsanlage und der Errichtung und Betrieb von maximal sechs Biofiltern zur Abluftreinigung auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 – 189, 90766 Fürth, erteilt.

Folgende genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Anhang 1 4. BImSchV sollen betrieben werden:

Ziffer 5.1.1.2 (V-Anlage) Anhang 1 4. BImSchV

Anlage zur Beschichtung von Oberflächen in den Gebäuden WS 165 und WS 181, Erweiterung von 10 auf 15 Beschichtungsanlagen (AKZ 2-01):

Verbrauch von ca. 50 t/a Lösemitteln (gesamt);

Künftig bestehend aus 15 Beschichtungsanlagen;

Die Nebenanlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung der Luftschadstoffe) erfolgt durch den Betrieb von maximal 6 Biofiltern zur Reinigung der Abluft aus der Anlage zur Beschichtung von Oberflächen (gemäß

Nr. 5.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV); Ziffer 4.1.8 (G/E-Anlage) Anhang 1 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt zur Lackherstellung im Gebäude WS 185 Flachbau:

Herstellung von 10 t/a Kunststoffen zur Erzeugung von ca. 50 t/a Lacken; **Eingeschlossene Genehmigungen**

Folgende nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder Zustimmungen werden erteilt:

Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht

Der beantragten Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht wird

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [06] 2022 vom 30. März 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

gem. § 41 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV für das Lacklager und für die Kühl- lager zugestimmt.

Baugenehmigung

Die Nutzungsänderung in Lackpro- duktion mit Nebenräumen, die Er- richtung und der Betrieb einer Bio- filteranlage sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei Abgasanlagen werden bauaufsichtlich gemäß Art. 55 BayBO genehmigt.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmi- gungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Fest- setzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum technischen Um- weltschutz, Baurecht, Naturschutz- recht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Arbeitsschutzrecht er- teilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner- halb eines Monats nach seiner Be- kanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür ste- hen folgende Möglichkeiten zur Ver-

fügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Ver- waltungsgericht in Ansbach, Post- fachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsge- richtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Mög- lichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Be- klagten (Stadt Fürth) und den Gegen- stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dien- enden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab- schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einrei- chung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift- formersatz zugelassenen Form mög- lich. Die Einlegung eines Rechtsbe- helfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine recht- lichen Wirkungen! Nähere Informa- tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbar- keit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klag- en grundsätzlich elektronisch ein- reichen.



FÜR UNSERE
STADT
AM WERK

infrafürth

Neue Fernwärmepreise ab 1. April 2022

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Wärmelieferung									
Arbeitspreis				CO ₂ -Preis				Grundpreis/Jahr	
Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
9,07	90,70	10,79	107,93	0,37	3,67	0,44	4,37	38,18	45,43

Trinkwarmwasser*									
Arbeitspreis		Messpreis		CO ₂ -Preis		Grundpreis/Jahr			
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto		
€/m ³	€/m ³	€/a	€/a	€/m ³	€/m ³	€/m ²	€/m ²		
9,22	10,97	20,31	24,17	0,37	0,44	1,71	2,03		

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet. Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO₂-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 1.128,10 €.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indizes, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter folgendem Link jederzeit abrufbar: www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/

Indizes zum 1. April 2022 gemäß „Ergänzende Bedingungen“, Nr. 14.8:

Arbeitspreis [Basis 2015=100]: G=150,97; FW=101,07; ST=113,20; IG=109,50; NF=113,50; L=102,30 [Lohnindex Basis 2020=100]

Grundpreis [Basis 2015=100]: IG=105,70; L=100,00 [Lohnindex Basis 2020=100]

Ämterliche Mitteilungen der Stadt Fürth [06] 2022 vom 30. März 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | Tel (0911) 974-1204

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Ausfertigung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen vom 31.03.2022 bis zum 14.04.2022 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 3. Stock, Zimmer 3.20, 90763 Fürth, aus. Diese können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

3. Zustellung

Mit dem Ende der oben genannten Bekanntmachungsfrist gilt der

Bescheid nach § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Fürth, 15. März 2022, STADT FÜRTH

Tölk, Verwaltungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 15. März 2022, S. 45 amtlich bekannt

gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 216, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Aktueller Hinweis: Anlässlich der COVID-19-Pandemie besteht im gesamten Gebäude das allgemeine Abstandsgebot (mindestens zwei Meter) und es ist eine FFP2-Maske zu tragen. Der Zutritt zu den Unterlagen ist lediglich jeweils einer Person gestattet.

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von zwei Balkonen (Balkonanlage) und einer Dachloggia;

Hier: Nachträgliche Genehmigung der bereits ausgeführten Balkone und Dachloggia;

Grundstück: Sommerstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/5

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichung:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 Abs. 3 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende

Abweichung

für die Überdeckung von Abstandsflächen innerhalb des eigenen Grundstücks zugelassen.

Begründung:

Aufgrund der bereits ausgeführten

Balkone und der bereits ausgeführten Dachloggia am Hauptgebäude und dem vorhandenen Nebengebäude „Lageraum“ kommt es bei dem nachträglich beantragten Bauvorhaben zu einer Überdeckung der Abstandsflächen innerhalb des eigenen Grundstücks. Die Abstandsflächen selbst, kommen auf dem eigenen Grundstück zum Liegen. Durch die Überdeckung der Abstandsflächen mit einem Nebengebäude ohne Aufenthaltsraum ist mit keiner Beeinträchtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung zu rechnen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Der Wert des Nutzens ist so gering, dass lediglich die Mindestabweichungsgebühr von 75,00 in Rechnung gestellt wird.

Die beantragte Abweichung von dem oben genannten Artikel konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Es sprechen keine städtebaulichen Gründe gegen die Abweichung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt; die Abweichung ist auch unter

Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2021/0729/602/AW/02 vom 12.10.2021 entschieden. Der Antrag wird hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.

66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 1 WE mit Carport, hier: Aufstellfläche der Wärmepumpe an der Südwestseite des Hauses;

Grundstück: Cadolzheimer Straße 94b, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1369/4

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1**

erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Errichtung einer Wärmepumpe an der Südwestseite des Hauses.

Die Wärmepumpe wird im Abstand von 3,10 m zum nördlichen Nachbarn Berlinstraße 30 (Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1369/3) und im Abstand von ca. 4,20 m zum westlichen Nachbarn Berlinstraße 26 (Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1369/12) errichtet.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 16.06.2020 (Az.: 2019/3258/602/VG/1x) sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internet-

präsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Friederike Günzel – Marco Wagner, Rennweg 4; Stefanie Zimmer – Florian Pilz; Nadine Binder – Daniel Handziak, Buchfinkenweg 34; Bekir Yilmaz, Max-Planck-Str. 2 – Hande Şengül, Nürnberg.

Eheschließungen

Es wurden keine Eheschließungen für die Veröffentlichung gemeldet.

Geburten

Mirela Motoc und George Vaduva, Sohn Denis Andrei Vaduva, Stein; Hermina-Renate und Bogdan-Alexandru Dutescu, Tochter Ariana Andreea, Flurstr. 93; Alina Hammerschmidt und Thomas

Klaffenbacher, Sohn Leon Sven Hammerschmidt; Nicole Zimmermann und Andreas Ermer, Sohn Milo Ermer, Fürth; Yeliz und Yakup Basoglu, Tochter Hira, Karolinenstr. 22; Jennifer und Kevin Kirbach, Tochter Mia Sofie, Nürnberg; Jenny Röttger und Alexander Lenz, Sohn Emilio Lenz, Uehlfeld; Christiane und Christof Felix, Sohn Lenny, Cadolzburg; Seda und Gökhan Ulusoy, Töchter Sena und Melek, Hirschenstr. 18; Verena Wania, Tochter Lara; Nina Söllner und Johannes Amslinger, Tochter Emma Amslinger, Veitsbronn; Sofia und Vladimir Boghean, Sohn Arteom, Stein; Lena Schneider, Tochter Emilia Rose; Ela und Stipe Marijic, Sohn Fran; Vanessa und Mario

Ragati, Sohn Luca Sven; Rebekka und Torsten Fleischmann, Tochter Mila, Seukendorf; Monika und Michael Stefan, Tochter Lena Sofie, Stein; Jwana Rashid und Mustafa Hussain, Sohn Hay-sam Hussain, Herrnrstr. 87; Katja Stöhr und Christoph Schnackig, Tochter Toni Irma Schnackig, Diethofen; Katrin und Johannes Hannweg, Sohn Luca Simon, Waldstr. 46D; Tamima Kayokimo und Adam Hajikaled Adba, Sohn Saad Hajikaled Adba.

Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung. ●

Seit 1971.



NATURSTEINE GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

MÜLLER

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel



freundlich • preiswert • professionell



friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

seit 1906

nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner